

Vertrag über die Leistung der technischen Projektentwicklung

Zwischen

dem area61 – Innovationspunkt Penzing - Landsberg am Lech

Fritz-Börner-Str. 11

86929 Penzing

– im Folgenden: Auftraggeber –

und

[FIRMA]

– im Folgenden: Auftragnehmer –

wird folgender Projektentwicklungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Leistungen der technischen Projektentwicklung für das folgende Projekt:

Militärkonversion – ehemaliges Fliegerhorst-Gelände Penzing

1.2 Leistungen

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der technischen Projektentwicklung wie in der Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) beschrieben.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

- Die Aufgabenbeschreibung, **Anlage 1** zu diesem Vertrag
- Das Honorarangebot des Auftragnehmers, **Anlage 2** zu diesem Vertrag
- Eigenerklärung Bezug zu Russland, **Anlage 3** zu diesem Vertrag
- Die Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien, **Anlage 4** zu diesem Vertrag
- Verpflichtungserklärung, **Anlage 5** zu diesem Vertrag
- Grundlage des Vertrages sind schließlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderung des Auftraggebers, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme.

§ 3

Projektziele

Die Projektziele werden zu Beginn der gemeinsamen Vertragsdurchführung gesondert vereinbart und schriftlich fixiert. Diese gemeinsam festgelegten Ziele sind zu beachten.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

4.1. Leistungsbild

Dem Auftragnehmer werden die aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag (Aufgabenbeschreibung) ersichtlichen Leistungen übertragen.

4.2. geänderte und zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gemeinsam festgelegten Projektziele gemäß § 3 dem Projektfortschritt und/oder den Projekterfordernissen entsprechend zu ändern sowie geänderte oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen einseitig anzuordnen. Die Befugnisse stehen dem Auftraggeber bereits dann zu, wenn entsprechende Änderungen sachdienlich sind, um das Projekt entsprechend seinen Anforderungen zu realisieren. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen des Auftragnehmers auf die Erbringung der geänderten Projektsteuerungsleistungen eingerichtet ist.

4.3 Rechtsdienstleistung

Sofern bei der Projektabwicklung Rechtsdienstleistungen erforderlich werden, die nicht bloße Nebenleistungen des Berufs- oder Tätigkeitsbildes des Auftragnehmers darstellen (§ 5 RDG), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen, die erforderlichen juristischen Leistungsbeiträge zu benennen und entsprechende Leistungen bei dem Auftraggeber anzufordern.

§ 5

Zusammenarbeit Auftraggeber – Auftragnehmer und sonstige Projektbeteiligte

5.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und des Leistungsbildes zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Er hat insbesondere während der gesamten Vertragslaufzeit die im Rahmen der Projektziele festgelegten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Seine eigenen Leistungen hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Steuerung solcher Leistungen vom Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend definiert sind, jedoch während der Projektrealisierung erforderlich werden. Er ist verpflichtet, die bestehende Projektorganisation kontinuierlich zu überprüfen und ggf. erforderliche oder zweckmäßig Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

5.2 Berichts- und Besprechungswesen

Dem Auftragnehmer obliegt die Führung des Berichts- und Besprechungswesens für den Sach- und Fachbereich, welcher sich aus der Erfüllung des Leistungsumfangs heraus ergibt. Dazu gehören die Dokumentation aller Besprechungen (unabhängig davon, ob hier der Auftragnehmer die Besprechungen führt oder nur daran teilnimmt) und die Erledigungsverfolgung. Der Auftragnehmer übernimmt zudem die Entscheidungsvorbereitung und dabei insbesondere eine Entscheidungsterminplanung für den Auftraggeber. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber regelmäßig über den Projektfortschritt zu unterrichten, und zwar über den terminlichen Verlauf der Maßnahme, durchgeführte Beschaffungen, zu den Kosten, zum Mittelabfluss sowie den Terminen.

Der Auftragnehmer hat sein Berichtswesen so aufzubauen, dass eine aktuelle Auskunft über den Stand des Projekts, speziell im Hinblick auf die Durchführung von Beschaffungen, Mittelverwendungen, Kosten, Termine und Qualitäten möglich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über mit Dritten, z. B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten geführte Korrespondenz in jedem Einzelfall durch unverzügliche Überstellung von Kopien unterrichten. Das gilt auch für Ergebnisvermerke oder Protokolle sowie auch sonstige Aufzeichnungen im Rahmen der Projektrealisierung, die der Auftragnehmer im Rahmen der Projektrealisierung erstellt.

5.3 Beachtung der Anordnungen des Auftraggebers

Anordnungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers, unrichtig oder unzumutbar/unwirtschaftlich sind und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eine eventuelle Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

5.4 Projektteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt (Projektteam):

Verantwortliche Person (Prokura): _____

Projektleiter/in: _____

Stellvertretender Projektleiter/in: _____

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend benannten Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters ausweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

5.5 Projektbüro

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

5.6 Informationsübermittlung

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen/Dokumentationen sind dem Auftraggeber in einer für den Auftraggeber ohne weitere Konvertierung zu verarbeitenden Datenform zu übergeben. Mehrausfertigungen von Unterlagen/Dokumentationen für Gremien und fachlich Beteiligte sind vom Auftragnehmer bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

5.7 Vertretungsbefugnis der Projektleitung

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge mit Dritten abschließen, aufheben oder ändern.

Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer Vertretungsmacht erteilt:

- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich Mängelrügen, Abhilfeverlangen und Inverzugsetzung
- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- Organisation von Projekt- und Planungsbesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen

§ 6

Termine, Fristen

6.1 Beginn der Leistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen ab Vertragsschluss zu beginnen.

6.2 Beendigung der Leistung des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers enden nach Erledigung aller übernommenen Leistungen den Vertragsgegenstand betreffend.

§ 7

Honorierung

7.1.1 Vergütungssystem

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Projektentwicklungsleistungen und berechnet seine Vergütung monatlich nach dem verbrauchten Zeitaufwand und den nachfolgend benannten Verrechnungssätzen für das mit dem Auftraggeber abgestimmte Personal. Er ist verpflichtet, in seiner Monatsabrechnung den Zeitaufwand mitarbeiterbezogen aufzugliedern und dabei den Bearbeitungsaufwand gegenständlich zu benennen. Die Höhe der Vergütung für den Zeitaufwand berechnet sich nach den im Honorarangebot (Anlage 2 zum Vertrag) benannten Stundensätzen.

7.1.2 Vorausschätzung Zeitbedarf

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Einarbeitung in die zur Verfügung gestellten Unterlagen eine grobe Vorausschätzung zur voraussichtlichen Zeitbedarf zu treffen. Die Schätzung ist für einen Zeitraum von 1 Jahren zu treffen. Die Schätzung hat bis **Oktober des jeweiligen Jahres** für das kommende Jahr zu erfolgen und ist jährlich zu erneuern. Sollte während der Laufzeit erkennbar werden, dass die Vorausschätzung voraussichtlich überschritten wird, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

7.2 Preisanpassungsklausel

Die Stundensätze im Honorarangebot (Anlage 2 zum Vertrag) können mit Wirkung ab dem 01.01.2028 (und von da ab jährlich) an die Entwicklung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Andere baubezogene Dienstleistungen (DL-IN-02) angepasst werden, wenn sich der Index um mehr als 3% seit Vertragsbeginn bzw. der letzten Anpassung verändert hat. Dies gilt sowohl für Steigerungen als auch Senkungen.

7.3 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen Leistungen fordern.

7.5 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden mit **x %** des Nettohonorars (siehe Anlage 2) erstattet.

7.6 Umsatzsteuer

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 8

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

8.1 vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

8.2 Anforderungen an die Tätigkeit

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferanteninteressen ebenso wenig vertreten wie die Interessen sonstiger Dritter. Der Auftragnehmer schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Projektentwicklungsleistung.

8.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen, das Vorhaben betreffend, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der

Auftragnehmer hinweisen. Der Auftraggeber kann dafür entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

8.4 Unterlagen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende unaufgefordert auszuhändigen. Der Auftragnehmer darf die Herausgabe wegen fälliger Honoraransprüche nicht verweigern.

8.5 Auskünfte des Auftragnehmers

Nach der Erfüllung aller Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl Auskunft zu erteilen.

§ 9

Versicherungen

9.1 Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

- Personenschäden 2.000.000,00 €
- Sach- und Vermögensschäden 1.000.000,00 €

9.2 Versicherungsschutz als Zahlungsvoraussetzung

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlung nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

§ 10

Kündigung

10.1 Allgemeine Anforderungen an Kündigungen

Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen (§ 648a BGB). Wird der Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt, gilt die Regelung des § 648 BGB. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.2 Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund

Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne Angabe der Nachunternehmerschaft im Vergabeverfahren Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das im Vergabeverfahren angebotene und unter Ziffer 5.4 dieser Vereinbarung aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch nicht darüber unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftragnehmer deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

§ 11

Schlussvorschriften

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

12.2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

12.4 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und den Sinn und Zweck des Vertrages nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

_____, den _____
(Ort, Datum)

_____, den _____
(Ort, Datum)

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Anlagen zum Vertrag:

- Aufgabenbeschreibung, Anlage 1 zu diesem Vertrag
- Honorarblatt vom _____, Anlage 2 zu diesem Vertrag
- Eigenerklärung Bezug zu Russland, Anlage 3 zu diesem Vertrag
- Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien, Anlage 4 zu diesem Vertrag
- Verpflichtungserklärung, Anlage 5 zu diesem Vertrag